

Das ausgefüllte und eingescannte Formular soll vorzugsweise per Mail an: stadtverwaltung@neubulach.de versendet werden. Sollten die technischen Voraussetzungen nicht vorhanden sein, kann der Antrag auch in Papierform an folgende Adresse gerichtet werden: Stadt Neubulach, Amt für Bau und Technik, Marktplatz 3, 75387 Neubulach

b) Mit dem Antrag ist ein Wohnortnachweis (Meldebescheinigung oder Kopie des Personalausweises) einzureichen. Zur Identifizierung können nicht benötigte Daten geschwärzt werden.

c) Die Förderung wird in Form eines einmaligen Zuschusses gewährt. Die Bewilligungsstelle entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel. Ein Rechtsanspruch auf die Fördermittel besteht nicht.

d) Der Antrag auf Förderung muss vor der Anschaffung der Anlage gestellt werden und wird erst ausgezahlt, wenn der Zahlungsbeleg (Rechnung), der Nachweis der Netzanmeldung beim Netzbetreiber (<https://kurzelinks.de/0319>), Nachweis über die Anmeldung im Marktstammdatenregister und ein Foto der montierten Anlage eingereicht werden.

e) Wird gegen die Förderbestimmungen verstoßen oder ist die Auszahlung des Zuschusses aufgrund falscher Angaben erfolgt, erlischt der Anspruch auf Zuwendung und bereits gezahlte Mittel sind zurückzuzahlen.

6. Datenschutz

Die Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich zur Wahrnehmung einer im öffentlichen Interesse liegenden und erforderlichen Aufgabe. Eine Übermittlung der Daten an Dritte findet nicht statt.

Die verantwortliche Stelle für die Datenverarbeitung ist: Stadt- und Kurverwaltung Neubulach, Marktplatz 3, 75387 Neubulach, Telefon: 07053 9695-0, E-Mail: stadtverwaltung@neubulach.de

Verantwortliche Stelle ist die natürliche oder juristische Person, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten (z. B. Namen, E-Mail-Adressen o. Ä.) entscheidet. Wir haben für unser Unternehmen einen Datenschutzbeauftragten bestellt und zu erreichen unter: Telefon: 0711 8108 14444 oder E-Mail: datenschutz@neubulach.de

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.05.2023 in Kraft und gilt für alle Maßnahmen, die ab diesem Zeitpunkt beantragt werden. Die Richtlinien vom 08.08.2022 tritt außer Kraft.

Neubulach, den 26.04.2023

Petra Schupp
Bürgermeisterin



Anmeldeformular
auch unter:
<https://kurzelinks.de/0319>



Förderung von Mini-PV-Anlagen durch die Stadt Neubulach



Stadt Neubulach

Marktplatz 3 · 75387 Neubulach
Telefon: 07053 9695-0
E-Mail: stadtverwaltung@neubulach.de

www.neubulach.de

Förderung von Mini-PV-Anlagen durch die Stadt Neubulach

Alle Bürgerinnen und Bürger sind aufgerufen, einen Beitrag zur Reduzierung des Energieverbrauchs zu leisten bzw. selber Energie zu erzeugen. Neben größeren PV-Anlagen, die geeignet sind, den Verbrauch eines Haushalts zu decken, kommen dafür auch kleinere Anlagen in Betracht, die die Grundlast eines Haushalts abdecken und so einen Beitrag zur Reduzierung des Energiebedarfs leisten können.

Solche Mini-PV-Anlagen sind vor allem auch für Häuser mit wenig belegbarer Dachfläche oder mit alter Eindeckung, aber auch für (Miet-)Wohnungen eine Möglichkeit, den eigenen Stromverbrauch ökologischer zu gestalten. Jeder Haushalt darf eine Balkon-PV-Anlage mit bis zu 600 Wp betreiben. Dabei ist der ökologische Vorteil dieser kleinen Anlagen höher als erwartet. So kann ein Haushalt mit einer 300 Wp-Anlage pro Jahr 312 kWh einsparen. 100 dieser kleinen Anlagen sparen demnach im Jahr 31.200 kWh und in 20 Jahren (der voraussichtlichen Nutzungsdauer einer solchen Anlage) 624.000 kWh. Diese kleinen Einsparungen tragen also dazu bei, den Ausbau regenerativer Energien zu unterstützen und bieten allen Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit einen Beitrag zu leisten und sich gleichzeitig finanziell zu entlasten.

Das Förderprogramm richtet sich ausschließlich an Privatpersonen mit Hauptwohnsitz in Neubulach und Teilorten. Der Antrag auf Förderung muss vor der Anschaffung einer Mini-PV-Anlage eingereicht werden. Erst wenn die Förderzusage durch die Stadt Neubulach erfolgt ist, darf der Kauf der Anlage getätigt werden.

Gefördert werden nur Anlagen, die den allgemeinen technischen Vorschriften für steckerfertige Solargeräte entsprechen.



Die Anmeldung einer Mini-PV-Anlage erfolgt nach den Vorgaben des zuständigen Netzbetreibers.

Anmeldeformular unter: <https://kurzelinks.de/0319>

Bitte beachten Sie, dass Arbeiten an elektrischen Anlagen nur durch fachkundige Personen durchgeführt werden.

Tipps zur Vorgehensweise

- Zustimmung des Vermieters einholen
- Eignung der Elektroinstallation des Hauses/der Wohnung durch eine Elektrofachkraft prüfen lassen.
- Montageort planen, elektrischen Anschluss bestimmen und durch eine Elektrofachfirma installieren lassen.
- Förderantrag bei der Stadt Neubulach stellen und auf Förderbescheid warten
- Kauf der Mini-PV-Anlage bei einem Fachhändler oder Online-Fachhändler
- Netzbetreiber informieren und Anlage im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur anmelden

Ansprechpartner für technische Fragen:
Amt für Bau und Technik, Herr Tino Mäder,
Telefon: 07053 9695-32 oder
E-Mail: t.maeder@neubulach.de

1. Gegenstand der Förderung

a) Gefördert werden steckbare Stromerzeugungsgeräte (Mini-PV-Anlagen) die mindestens fünf Jahre auf Neubulacher Gemarkung betrieben werden. Ein steckbares Stromerzeugungsgerät muss demnach alle anzuwendenden Normen für fest installierte Stromerzeugungsgeräte erfüllen. Bei PV-Stromerzeugungsgeräten müssen die Wechselrichter den Anforderungen der DIN VDE 0100-712, VDE 0126-14-1, VDE 0126-14-2 sowie VDE-AR-N 4105 und VDE-AR-N 4100 entsprechen.

b) Der Fördergegenstand muss fabrikneu sein und bei einem Fachhändler oder Online-Fachhändler erworben werden. Der Kauf eines gebrauchten Gerätes wird nicht gefördert.

c) Der Fördergegenstand wird ausschließlich zum privaten Gebrauch auf einem Grundstück im Stadtgebiet Neubulach mit Teilorten erworben.

2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind volljährige Privatpersonen, die zum Zeitpunkt der Beantragung Haus- bzw. Wohnungseigentümer*innen oder Mieter*innen mit Hauptwohnsitz in Neubulach oder Teilorten sind.

Der Kauf einer Mini-PV-Anlage wird nur einmal innerhalb von 24 Monaten je antragsberechtigte Person aus Mitteln der Stadt Neubulach gefördert. Beim gleichzeitigen Kauf mehrerer grundsätzlich förderfähiger Anlagen wird pro Antragsteller nur ein Gerät gefördert. Eine Förderung von Personen, die mit der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller in einem gemeinsamen Haushalt leben, wird dieser bzw. diesem zugerechnet.

3. Ausschluss der Förderung

Nicht förderfähig sind:

- Geräte, die bereits vor Eingang des Bewilligungsbescheides angeschafft wurden.
- Mini-PV-Anlagen die zusätzlich zu bereits bestehenden PV Anlagen installiert werden sollen.

4. Förderung

a) Die Stadtverwaltung entscheidet im Rahmen der verfügbaren Mittel und nach der Eingangsreihenfolge der Anträge.

b) Die Förderhöhe beträgt für alle förderfähigen Anlagen pauschal 100,- Euro.

c) Die Förderung nach dieser Richtlinie schließt eine Finanzierung mit anderen öffentlichen Mitteln aus.

5. Antragsverfahren

a) Das Antragsformular für die Beantragung der Fördermittel und der Verwendungsnachweis steht auf der unter www.neubulach.de/de/Wirtschaft-Wohnen/Foerderung-Mini-PV-Anlage Mini-PV-Anlagen zum Download zur Verfügung.